

## Coronavirus-Pandemie

### FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

16. Dezember 2020 (Ergänzungen/Änderungen ab 12. Dezember 2020 sind grau hinterlegt)

#### Allgemeine Hinweise:

- Diese FAQ stützen sich auf die Verordnungen des Bundes; verschärfende kantonale oder regionale Verordnungen sind gegebenenfalls zu beachten.
- Die Lage kann sich schnell verändern. Planen Sie in Szenarien, damit Sie kurzfristig reagieren können.
- Veranstaltungen sind verboten – ausgenommen sind Gottesdienste und Begräbnisfeiern. Die aktuellste Covid-19-Verordnung spricht von religiösen Veranstaltungen (Art. 6 Abs. 1.1d), die dazugehörige Medienmitteilung von religiösen Feiern, und darum geht es. Die zulässige Höchstzahl ergibt sich zunächst je nach Grösse der Kirche durch die Einhaltung der Abstandsregel; sie darf aber 50 Personen nicht überschreiten (je nach kantonaler Verordnung weniger). Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (Zelebranten, Ministrantinnen, Lektoren u. a.).

Religiöse Veranstaltungen im Freien (z.B. Waldweihnacht) sind laut Auskunft des BAG erlaubt. Es braucht aber auch dafür ein Schutzkonzept (Abstand, Maskentragpflicht, Höchstzahl wie bei Gottesdiensten in Innenräumen). Das Sternsingen gilt laut BAG als religiöse Veranstaltung.

- Ausserhalb des Familienkreises und des Gesangsunterrichts der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten.

Ausnahmen gelten für professionelle Solo-Sängerinnen und Sänger. «Professionell» bezeichnet alle, die für ihren Sologesang beauftragt werden und eine Gage erhalten; dabei sind spezifische Schutzmassnahmen zu treffen (Distanz auf Empore, Masken soweit möglich, Schutzwände). Dies gilt auch für Instrumentalsolisten oder kleine Ensembles, deren «Auftritt» im Gottesdienst zulässig ist (Auskunft BAG).

Laut Auskunft des BAG ist auch den Liturgen das Solo-Singen erlaubt (grosse Abstände). Das BAG schreibt verständlicherweise dazu: *Angesichts der aktuellen Lage und des Gebots der Risikominderung bzw. des «Nicht-Schadens»-Gebots ist es aber sicherlich bedenkenswert, ob Gesänge im Rahmen von Gottesdiensten zurzeit effektiv notwendig bzw. die richtige Lösung sind.*

- Abstand halten ist die wichtigste Massnahme für jede Form von direktem Kontakt.
- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht, auch während der Gottesdienste (Details siehe unten) und im Aussenbereich (z. B. auf dem Kirchplatz).
- Die Maskentragpflicht hebt die Pflicht zum Abstandhalten nicht auf.
- Die am 11. Dezember 2020 vom BAG publizierten neuen Massnahmen gelten bis zum 22. Januar 2021 (vorbehalten neue Verordnungen), danach sind sie hinfällig und es gelten die bisherigen Regelungen.
- *Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.* Bei Unsicherheit: Bitte die kantonalen Covid-19-Stellen anfragen.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet.  
Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel [www.bistum-basel.ch](http://www.bistum-basel.ch) publiziert.

### **Adventskonzerte: Können Adventskonzerte in der Kirche durchgeführt werden?**

- Proben und Auftritte von Laienchören sind verboten.
- Bei Konzerten von Instrumentalmusikerinnen und -musikern ist die Entscheidung vor Ort zu treffen und mit den Beteiligten gut abzuwägen. Die max. erlaubte Anzahl Personen ist zu beachten.
- Im Zweifelsfall wird die Absage oder die Rückfrage bei der kantonalen Stelle empfohlen.

### **Ankündigungen: Wie verlässlich kann man für die Festtage ankündigen?**

Die Situation bleibt labil. Es wird empfohlen, im Pfarrblatt auf jederzeitige Änderungen hinzuweisen und die Pfarreiangehörigen auf die Internetseite und den Schaukasten für aktuellste Informationen zu verweisen.

### **Chorgesang: Können Kirchenchöre weiterhin proben und im Gottesdienst singen?**

- Anlässe von Laienchören sind verboten. Weiterhin erlaubt sind Proben und Auftritte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles, weil sie damit ihren Lebensunterhalt verdienen.

### **Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?**

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten. Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes muss mündlich oder durch klar sichtbare Mitteilung am Eingang unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden. Es muss auch erklärt werden, weshalb gefilmt wird und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst sein wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss ebenfalls explizit hingewiesen werden).

### **Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)?**

#### **Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?**

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

### **Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?**

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird,
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft,
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner,
- Licentia assistendi.

**Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?**

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

**Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?**

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

**Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?**

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester bzw. beim Traudiakon nachzufragen.

**Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?**

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

**Krippenbesuch: Braucht es Vorkehrungen für den Krippenbesuch?**

Zahlreich werden Kinder und Erwachsene während den Weihnachtsfeiertagen die Krippen in den Kirchen besuchen. Nehmen Sie das als pastorale Chance, indem z. B. Gebete, das Weihnachtsevangelium, Geschichten für Kinder zum Lesen und Mitnehmen aufgelegt werden. Bitte denken Sie daran, dass auch hier die Abstände eingehalten werden müssen.

### **Krippenspiel: Darf ein Krippenspiel aufgeführt werden?**

Es wird empfohlen, darauf zu verzichten. Die Einhaltung der Auflagen ist sehr schwierig und führt zu einem Krippenspiel, das den Namen nicht mehr verdient. Eine praktikablere Alternative ist das Erzählen einer Weihnachtsgeschichte mit projizierten Bildern.

### **Maskentragpflicht am Arbeitsplatz: In welchen Situationen ist eine Maske zu tragen?**

- Es muss bei der Arbeit drinnen eine Maske getragen werden (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten wird).

### **Maskentragpflicht im Gottesdienst: Was gilt für Zelebranten/Zelebrantinnen?**

- Zelebranten/Zelebrantinnen tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske, ausser wenn sie selber sprechen.
- Zelebranten/Zelebrantinnen und weitere beteiligte Personen beachten die Sorgfaltsregeln beim Maskenabziehen und Wiederaufsetzen:  
<https://www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zI>
- Die Notwendigkeit zur Händedesinfektion ist verhältnismässig anzuwenden.
- Jede Person legt ihre Maske, während sie spricht, an einem speziell gekennzeichneten Platz ab – z. B. auf einem Tuch, an einem Haken – und immer nur dort.
- Es gibt für jede beteiligte Person einen eigenen Ablageort.
- Nach dem Gottesdienst wird das Tuch entsorgt und der Ablageplatz desinfiziert.
- Während des Kommunionausteilens tragen die Austeilenden eine Maske.

### **Mini-Lockdown: Sind Vorkehrungen zu treffen?**

Wir empfehlen, sich auf diese Möglichkeit vorzubereiten und dies mit den Mitarbeitern/-innen zu besprechen.

### **Mitternachtsmesse: Sollen auch bei sehr eingeschränkter Anzahl Mitfeiernder Mitternachtsmessen gefeiert werden?**

Ja! Trotz aller Unwägbarkeiten soll(en) eine (oder mehrere) «Mitternachtsmessen» gefeiert werden. Da wenige Mitfeiernde erlaubt sein werden, kann im Pfarrblatt publiziert werden, dass z.B. das Seelsorgeteam mit ... für die Pfarrei feiert. So können die unschönen Abweis-Situationen an der Kirchentür vermindert werden.

### **Religionsunterricht/Katechese: Was gilt es zu beachten?**

Im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen; in der auserschulischen Katechese die bisherigen Bestimmungen und aktuellen Ergänzungen (z. B. Maskentragpflicht ab dem 12. Lebensjahr, im Innen- wie im Aussenbereich). Singen ausserhalb des Gesangsunterrichts im obligatorischen Schulunterricht ist ab dem 9. Dezember verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Ausserschulischer Religionsunterricht ist im Sinne der Covid-19-Verordnung keine religiöse Veranstaltung, sprich Feier, sondern Unterricht. Dieser Unterricht findet nicht in einer Bildungseinrichtung statt, wo Ausnahmeregelungen gelten. Andererseits sagt Art. 6f Abs. 2 Bst. a1, dass im Bereich Kultur Aktivitäten im nichtprofessionellen Bereich zulässig sind von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Angesichts der aktuellen Situation und der bevorstehenden Schulferien: Kein Unterricht bis zum 22. Januar 2021 (Geltung der aktuellen Verordnung); Mitte Januar die Situation neu beurteilen.



### **Quarantäne: Sind vorsorglich Quarantänepläne zu erarbeiten?**

Den Leitungspersonen wird empfohlen, vorsorglich Szenarien zu erarbeiten, wenn ein Teil oder das ganze Seelsorgeteam in Quarantäne müsste.

### **Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?**

Das Schutzkonzept gilt weiterhin, auch mit der Beschränkung auf 50 (oder je nach Kanton weniger) zugelassene Personen. Es findet sich im Anhang 1.

### **Sperrstunde: Gilt die Sperrstunde auch für Gottesdienste?**

Nein, religiöse Feiern sind vom Verbot und der Sperrstunde ausgenommen.

### **Sternsingen: Kann das Sternsingen durchgeführt werden?**

Das BAG hat das Sternsingen als religiöse Veranstaltung qualifiziert. Es kann also unter Einhaltung aller geltenden Beschränkungen und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Missio informiert die Sternsingergruppen auf [www.missio.ch/corona](http://www.missio.ch/corona) und via Newsletter im Detail.

**Taufe Erwachsener:** siehe oben: Firmung Erwachsener.

### **Vermietung / Nutzung der Pfarreiräumlichkeiten durch Dritte: Können Dritte die Räume wieder nutzen?**

- Nein, Veranstaltungen sind verboten (Ausnahmen: Gottesdienste, Begräbnisfeiern, politische Kundgebungen, Versammlungen der Legislative).
- Für private Treffen sind max. 10 (oder kantonal weniger) Personen erlaubt (einschliesslich Kinder).

### **Waldweihnacht: Sind gottesdienstliche Feiern im Freien erlaubt?**

Gemäss Auskunft der BAG-Hotline sind gottesdienstliche Feiern im Freien bis max. 50 Personen (oder weniger, gemäss kantonalen Verordnungen) erlaubt; das gilt ausdrücklich auch für eine Waldweihnacht (stets unter Einhaltung der Schutzmassnahmen).

Markus Thürig, Generalvikar

## ANHANG 1

### **Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?**

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

#### Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. Singen ist ab dem 9. Dezember 2020 generell verboten (Ausnahme: professionelle Sänger/-innen).
- 1d. Die max. Anzahl Personen im Kirchenschiff bzw. im Chorraum ist auf 50 Personen beschränkt (je nach Kanton weniger). Die Einhaltung der Abstandsregel (1.5 Meter) gilt unverändert; Gruppen unter einem Dach (z. B. Familien) können näher sitzen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder dritten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung.
- 1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
- 1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

#### Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt (Betätigung der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies bei grossen Gottesdiensten.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
- 2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz.
- 2f. Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1,5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Be-

nutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen. Wichtig: Es ist möglich, dass kantonale Vorschriften strengere Massnahmen erfordern.

### Während des Gottesdienstes

- 3a. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3b. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3c. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.

- 3d. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

- 3e. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender/-innen die Hände. Zur Kommunionspendung trägt man die Gesichtsmaske. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» kann wieder wie gewohnt beim Kommunionempfang gesprochen werden.

Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Bitte entsprechende Ansagen machen.

Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite. Kommunionspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter).

Die Spendung der Mundkommunion ist möglich. Es gelten erhöhte Schutzmassnahmen: Sie wird nur an einem bezeichneten Ort in der Kirche gespendet, und zwar ausschliesslich am Schluss des Kommunionganges (ohne den Dialog «Der Leib Christi» - «Amen»).

Unmittelbar nach der Kommunionspendung werden die Hände wieder desinfiziert.

Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können, ohne Berührung, gesegnet werden.

- 3f. Die Maskentragepflicht gilt auch für die Zelebranten und weitere Mitwirkende (mögliche Ausnahme: Ministranten/-innen vor ihrem 12. Geburtstag). Die Verordnung sieht vor, dass «auftretende Personen» vorübergehend keine Maske tragen. Es gilt: Alle tragen stets die Gesichtsmaske, ausser wenn sie solo sprechen bei den Sedilien, am Ambo und am Altar. Der Abstand zu anderen Personen muss dabei eingehalten werden.

Kann bei der Spendung von Sakramenten (z. B. Chrisamsalbung) der Abstand nicht eingehalten werden, muss die Gesichtsmaske getragen werden.

### Nach dem Gottesdienst/ der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.

4c. Kontaktstellen sind zu säubern, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.

#### Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.
- 5d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

#### Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.